STADTKLOTEN

Merkblatt
Vergütung von Zahnbehandlungskosten

Dieses Merkblatt gibt eine Übersicht über die Konditionen und Voraussetzungen zur Übernahme von Zahnbehandlungskosten für Bezugsberechtigte von Zusatzleistungen zur AHV/IV. Die Rechnungen können Sie uns per E-Mail an zusatzleistungen@kloten.ch oder per Post zustellen.

Was ist generell zu beachten?

Zahnbehandlungen werden vergütet, wenn sie innert 15 Monaten seit Rechnungsdatum bzw. Abrechnungsdatum der Krankenkasse geltend gemacht werden.

Es können nur wirtschaftliche und zweckmässige Behandlungen berücksichtigt werden. Kronen oder Brücken erfüllen diese Kriterien zum Beispiel nicht.

Für die zahnärztliche Behandlung (inkl. Zahntechnik) wird der Taxtpunktwert Fr. 1. berücksichtigt (Sozialtarif). Bitte informieren Sie Ihren Zahnarzt vorgängig.

Zahlungspflichtig bleiben immer Sie als Klientin/Klient, auch wenn eine Kostengutsprache durch die Zusatzleistungen zur AHV/IV geleistet wurde.

Kosten der Dentalhygiene werden 1 - 2 Mal pro Jahr übernommen.

Zahnbehandlungen im Ausland werden nur übernommen, wenn es sich um eine notfallmässige Schmerzbehandlung handelt. Es sind entsprechende Belege einzureichen.

Kostenvoranschlag

Behandlungen, welche Fr. 3'000 voraussichtlich übersteigen, ist vor der Behandlung ein detaillierter Kostenvoranschlag einzureichen. Das Behandlungsziel ist ebenfalls zu vermerken.

Wird die Behandlung voraussichtlich länger dauern und sind mehrere, kleinere Eingriffe nötig, so ist ebenfalls ein Kostenvoranschlag einzureichen.

Eine Kostengutsprache durch die Zusatzleistungen zur AHV/IV ist bis zu sechs Monate gültig.

Auch bei einer Kostengutsprache besteht keine Garantie zur Übernahme der Kosten.

Der Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV ist von der bezugsberechtigten Person und deren finanziellen Verhältnissen abhängig. Sollte während der Behandlung beispielsweise ein Anspruch wegfallen, so erlischt ebenfalls die Kostengutsprache bzw. der Anspruch auf Übernahme von Behandlungskosten.